VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 4347/2017-13

3. Oktober 2018

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin Marianna FEIERTAG LL.M. als Schriftführerin,

Verfassungsgerichtshof Freyung 8, A-1010 Wien www.verfassungsgerichtshof.at in der Beschwerdesache des **********, *********, **** *********, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Ganner, Wilhelm-Greil-Straße 14/2, 6020 Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 30. Oktober 2017, Z LVwG-2017/45/1789-8, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit von § 1 lit. e, § 2 Abs. 8 sowie § 8 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie des Landes Tirol für Kostenbeiträge für ambulante und stationäre Leistungen der Behindertenhilfe, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19. Mai 2015, kundgemacht auf der Homepage des Landes Tirol (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaftsoziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Kostenbeitrag_Richtlinie.pdf), von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck vom 6. März 2017 wurde dem Verlängerungsantrag vom 21. Dezember 2016 entsprochen und dem Beschwerdeführer nach § 7 TRG für den Zeitraum 1. Februar 2017 bis 31. Jänner 2019 "Wohnen exklusive Tagesstruktur" im Wohnhaus Innsbruck der *** GmbH

3

4

bewilligt. Ein Kostenbeitrag aus Einkommen (Pension und Pflegegeld) iHv € 722,74 wurde vorgeschrieben. Eine ergänzende Vorschreibung eines Kostenbeitrages aus Vermögen zu einem späteren Zeitpunkt behielt sich die belangte Behörde in einem weiteren Spruchpunkt vor, sobald sie die Unterlagen erhalten habe. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 legte der Sachwalter die Unterlagen zum Vermögen vor. Laut Jahresbericht 2016 des Sachwalters an das Pflegschaftsgericht verfügte der Beschwerdeführer über ein Vermögen iHv € 72.107,07 abzüglich € 1.872,− Entschädigungsanspruch des Sachwalters (dh. über ein Vermögen iHv € 70.235,07).

2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 30. Oktober 2017 wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des Bescheides dahingehend abgeändert, als dass die Höhe des Kostenbeitrages aus Vermögen € 60.235,07 zu lauten habe.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nach § 20 Abs. 1 TRG einen Kostenbeitrag entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu leisten habe. Der Beitrag sei daher einerseits nach den Kosten der Rehabilitationsmaßnahme zu bestimmen, die er iSd § 20 Abs. 2 TRG nicht überschreiten dürfe, und andererseits auf der Grundlage des Einkommens und Vermögens des Hilfeempfängers und zwar so, dass diesem die notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes inklusive der ihm aus seiner Behinderung erwachsenden besonderen Bedürfnisse verblieben. Durch die Einhebung solle überdies iSd § 20 Abs. 3 TRG den Zielsetzungen des TRG nicht widersprochen werden.

Für den bewilligten Zeitraum (1. Februar 2017 bis 31. Jänner 2019) seien die Kosten der Rehabilitationsmaßnahme mit € 107.331,20 angegeben worden: Der Tagsatz für die Maßnahme "Wohnen exklusive Tagesstruktur" betrage nach dem

7

Normaltarif (bei Pflegestufe 3) € 146,60; die monatlichen Kosten würden daher € 4.477,40 (Tagsatz mal 30,5) ergeben; bei 24 Monaten seien daher € 107.457,60 an Kosten zu verzeichnen. Da der Beschwerdeführer einen monatlichen Kostenbeitrag aus Pension und Pflegegeld iHv € 722,74 zu leisten habe – im bewilligten Zeitraum € 17.345,76 - ergebe sich ein Differenzbetrag von € 90.111,84. Der vorgeschriebene Beitrag überschreite damit nicht die Kosten der Rehabilitationsmaßnahme im bewilligten Zeitraum iSd § 20 Abs. 2 TRG. Den monatlichen Aufwendungen und Ausgaben des Beschwerdeführers iHv € 209,- (exklusive Urlaubsreisen) stünden regelmäßige Einnahmen aus Taschengeld, erhöhter Familienbeihilfe sowie Pension iHv € 591,09 gegenüber. Es sei dem Beschwerdeführer jedenfalls möglich, die von ihm gewünschten und getätigten Ausgaben zu decken sowie die Urlaubsreisen - etwa aus dem 13. und 14. Bezug der Halbwaisenpension - zu finanzieren. Die Vorschreibung des Kostenbeitrages begegne daher keinen Bedenken. Die Behörde habe ein Schonvermögen iHv € 10.000,berücksichtigt und sich dabei auf eine Richtlinie des Landes Tirol für Kostenbeiträge für ambulante und stationäre Leistungen der Behindertenhilfe (im Folgenden: Kostenbeitragsrichtlinie) gestützt. Auch wenn diese verwaltungsinterne Vorgabe für das Landesverwaltungsgericht Tirol nicht bindend sei, begegne das Vorgehen, dem Beschwerdeführer jedenfalls einen bestimmten Betrag zu belassen, keinen Bedenken. Die belangte Behörde habe das gesperrte Wertpapierdepot iHv € 23.741,70 außer Acht gelassen. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol sei es nicht nachvollziehbar, warum ein Teil der unstrittig vorhandenen Vermögenswerte – über das Schonvermögen hinaus – beim Kostenbeitrag aus Vermögen keine Berücksichtigung finde. Es seien sämtliche bekannten und vorhandenen Vermögenswerte, die das Schonvermögen übersteigen, heranzuziehen, unabhängig von allfälligen Bindungen oder Beschränkungen; andernfalls könnte der Gesetzeszweck durch eine gebundene Vermögensveranlagung umgangen werden.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger, auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Freiheit der Erwerbsausübung behauptet wird. Zudem würde durch die Entscheidung das Legalitätsprinzip verletzt werden.

3.1. Die Entscheidung schreibe für einen Zeitraum bis 31. Jänner 2019 den Kostenbeitrag aus Vermögen vor, diese "Vorausbescheidung" sei willkürlich und rechtswidrig. Damit würde sich die Behörde mit Rechtskraft des Bescheides Regressansprüche pro futuro sichern und die bundesgesetzlichen Anpassungen im Zuge der Abschaffung des Pflegeregresses umgehen.

10

3.2. § 20 TRG und § 8 Kostenbeitragsrichtlinie seien verfassungswidrig, weil sie hinsichtlich des Kostenbeitrages aus Vermögen ausschließlich darauf abstellen würden, ob der behinderte Mensch in einem Wohnheim untergebracht sei und dort vollständig gepflegt werde, sowie auf das Eigenvermögen des Betroffenen, ohne dabei auf den Grad der Verpflegungsleistungen in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung abzustellen. Es werde Ungleiches gleich behandelt. Diese wesentliche verfassungsrechtliche Frage sei im jüngsten Verfahren, VfGH 24.2.2017, E 1302/2016, nicht gestellt und daher nicht behandelt worden.

11

Der Beschwerdeführer sei nicht umfassend betreuungspflichtig wie eine Person mit Pflegestufe 7 oder 8. Die dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegenden Normen seien nicht ausreichend determiniert, weil keine sachliche Grundlage für die konkret vorzuschreibende Höhe des Betrages normiert werde. Dem Beschwerdeführer werde sein gesamtes Vermögen abgenommen, um ihn dauerhaft an Einrichtungen der Behindertenhilfe zu "fesseln". Dies sei im Hinblick auf das junge Alter des Beschwerdeführers "höchst bedenklich". Der Landesgesetzgeber habe die der Entscheidung zugrunde liegenden Normen "mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.12.2017 behoben".

12

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Tirol wende willkürlich § 20 TRG und § 8 Kostenbeitragsrichtlinie an, weil diese Bestimmungen nur bei Behinderten anzuwenden seien, die in einem Wohnheim untergebracht seien und dort vollständig gepflegt würden. Der Beschwerdeführer fahre jedoch selbst täglich alleine zu einer anderen Einrichtung des Landes Tirol, der ********, und arbeite dort.

13

3.4. Das Tagsatzsystem des Landes Tirol sei gleichheitswidrig, weil es willkürlich die Tarife festlege und die dem Tarifsatz entsprechenden Leistungen nicht präzisiere bzw. nachvollziehbar auf die Bedürfnisse hin individuell anpasse. Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages ausschließlich auf Basis der wirtschaftlichen

Verhältnisse des Betroffenen, überdies in einem nicht transparenten Abrechnungsmodus zwischen Wohnheim und Behörde nach willkürlich vom Landesgesetzgeber festgelegten Tarifsätzen, sei verfassungswidrig.

14

15

16

17

3.5. Das Landesverwaltungsgericht Tirol habe das Vorbringen, dass nach dem Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 der Pflegeregress ab 1. Jänner 2018 abgeschafft werden solle, gänzlich ignoriert. Der Kostenbeitrag sei bis zum 31. Jänner 2019 zu bezahlen, Anfang 2018 sei es aber den Ländern untersagt, auf das Vermögen von (Angehörigen von) Pflegeheimbewohnern zu greifen. Laufende Verfahren seien einzustellen, anderslautende Bestimmungen würden automatisch außer Kraft treten. Vor diesem Hintergrund würde der Regress beim behinderten Beschwerdeführer gegen das Gebot der Gleichstellung Behinderter in Art. 7 B-VG verstoßen, die Entscheidung sei verfassungswidrig. Das Landesverwaltungsgericht Tirol sei daher iSd der Gleichbehandlung dazu angehalten gewesen, die Entscheidung erst im Jahr 2018 nach aktueller Rechtslage zu treffen oder von der Einhebung eines Kostenbeitrages abzusehen.

3.6. Der Kostenbeitrag aus Vermögen stelle eine Verletzung seines Eigentumsrechtes dar, weil dem Beschwerdeführer Vermögen willkürlich entzogen werde. Zudem seien die zugrunde liegenden Bestimmungen verfassungswidrig, insofern beruhe die Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz.

3.7. Der Beschwerdeführer erziele Erträge aus veranlagtem Kapital, gehe einer geringfügigen Beschäftigung nach und beziehe eine private Waisenrente eines österreichischen Unternehmens. Die Abschöpfung des Vermögens bis auf einen Schonbetrag stelle daher eine Verletzung seiner Erwerbsausübungsfreiheit dar. Die Norm sei unverhältnismäßig, nicht adäquat und sachlich nicht zu rechtfertigen. Es sei überdies nicht das gelindeste Mittel, beim Kostenbeitrag ausschließlich auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten abzustellen und diesen Beitrag nicht an den tatsächlichen Pflegebedarf anzupassen.

- 4. Das Landesverwaltungsgericht Tirol legte die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor, erstattete aber keine Gegenschrift.
- 5. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 18 Verfassungsdienst hat eine Stellungnahme erstattet:

"III. Zur Anwendbarkeit des §§ 330a ASVG auf stationäre Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung

- 1. § 330a ASVG stellt auf einen Vermögenszugriff in Bezug auf die Pflegekosten für
 - in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommene Personen
 - im Rahmen der Sozialhilfe

ab.

- 2. Das Ziel der Verfassungsbestimmungen zur Abschaffung des Pflegeregresses ist es, dass Menschen in stationärer Unterbringung nicht aufgrund der Höhe der Pflegekosten ihre erworbenen Vermögenswerte verlieren sollen (vgl. wiederum die unter Punkt II wiedergegebene Begründung zum Abänderungsantrag).
- 3. Bei der Auslegung des § 330a ASVG sind Art. 7 Abs. 1 letzter Satz B-VG sowie das von Österreich ratifizierte Übereinkommen über die Rechte von Menschen Behinderungen. 155/2008, BGBI. Ш Nr. (im Folgenden: Behindertenrechtskonvention) zu berücksichtigen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 letzter Satz B-VG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe im Alltagsleben zu gewährleisten und Diskriminierungen zu verhindern.
- 4. Der Begriff 'stationäre Pflegeeinrichtung' ist in den relevanten Rechtsvorschriften nicht näher festgelegt, eine Legaldefinition existiert nicht. 'Stationär' wird im Allgemeinen als Gegensatzbegriff zu 'ambulant' (vgl. etwa § 42a Abs. 1 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) oder 'mobil' (vgl. § 14 Abs. 2 des Blutsicherheitsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 44/1999) verwendet; mit dem Begriff 'stationär' wird dem Wortlaut nach und in Zusammenschau mit den genannten Gegensatzbegriffen jedenfalls eine gewisse Standortfestigkeit zum Ausdruck gebracht.

Recht nahe dürfte dem Begriffsverständnis des § 330a ASVG die Umschreibung des § 3 Abs. 5 des Pflegefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2011, kommen:

'(5) Unter stationärer Pflege und Betreuung im Sinne dieses Bundesgesetzes wird die Erbringung von Hotelleistungen (Wohnung und Verpflegung) und Pflege- sowie Betreuungsleistungen (einschließlich tagesstrukturierende Leistungen) für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Personen in eigens dafür errichteten Einrichtungen (einschließlich Hausgemeinschaften) mit durchgehender Präsenz von Betreuungs- und Pflegepersonal verstanden.'

Im Sinne dieser Bestimmung sind unter 'stationären Pflegeeinrichtungen' eigens für die stationäre Pflege, das ist die Erbringung näher bezeichneter Leistungen für pflegebedürftige Personen, errichtete Einrichtungen (einschließlich Hausgemeinschaften) mit durchgehender Präsenz von Pflegepersonal zu verstehen (vgl. auch die Gegenüberstellung von 'stationären Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2' und 'mobilen Betreuungs- und Pflegediensten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1' in § 3a leg. cit.).

Der Begriff 'Pflege' ist im Pflegegeldrecht definiert und auch ausjudiziert; er umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungen (vgl. dazu auch etwa § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 und die zu § 4 leg. cit. erlassene Einstu-

fungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. II Nr. 37/1999, hinsichtlich dessen, was unter Betreuung und Hilfe zu verstehen ist; siehe zum Begriff der Pflege auch RIS-Justiz RS0106398).

5. Die Abdeckung dieser notwendigen Betreuungs- und Hilfeleistungen kann jedenfalls auch in einer Einrichtung erfolgen, die als 'Behinderteneinrichtung' bezeichnet wird. Diese Auffassung wird auch in der Lehre vertreten. Hinsichtlich der Frage, was als 'stationäre Pflegeeinrichtung' gilt, führt Pfeil (Umsetzungsfragen für das Verbot des Pflegeregresses, ÖZPR 2017, 184 [184 f]) aus, dass '[d]as Heimvertragsrecht [...] hier eventuell eine erste Orientierung bieten [könnte]: § 27b Abs. 1 KschG bestimmt den Geltungsbereich der nachfolgenden Vorgaben für Heimverträge mit 'Altenheimen, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei Menschen aufgenommen werden können'. Eine ganz ähnliche Umschreibung des Geltungsbereichs findet sich in § 2 Abs. 1 HeimAufG im Hinblick auf die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen 'in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können'.' Demzufolge wird '[i]n beiden Fällen [...] also ebenfalls ein weites Verständnis zugrunde gelegt, das im Wesentlichen nur die Unterbringung in Einrichtungen nach Krankenanstaltenrecht ausschließt'; dies bestätige auch 'die in unmittelbarem systematischen Zusammenhang mit dem Regressverbot stehende Regelung des § 324 Abs. 3

Stationäre Einrichtungen sind insbesondere auch alternative Wohnformen (zB Wohngemeinschaften), bei denen zumindest nachts eine Rufbereitschaft besteht.

Es erschiene (im Besonderen vor dem Hintergrund des Art. 7 Abs. 1 B-VG) sachlich nicht gerechtfertigt, eine Unterscheidung hinsichtlich des Pflegeregresses danach vorzunehmen, in welcher Einrichtung Menschen mit Behinderung, die – nicht anders als andere Menschen – einen Pflege- und Betreuungsbedarf haben, betreut werden; in diesen Fällen liegt dem Grunde nach der gleiche Sachverhalt vor, und es werden vergleichbare Betreuungs- und Hilfeleistungen von der Einrichtung erbracht.

Auch Pfeil (ÖZPR 2017, 184 [185]) führt in diesem Zusammenhang das Abzielen auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an und gelangt zu dem Schluss, dass auch der 'Regress nach den Landes-Behindertengesetzen' [...] nun wohl verboten' sei.

6. Hinsichtlich des Begriffes der 'Sozialhilfe' führt Pfeil (aaO) aus, dass '[a]uch dieser Begriff [...] freilich nicht formal verstanden werden [kann], gibt es doch mittlerweile nicht mehr in allen Bundesländern eigene Sozialhilfegesetze und schon gar keine bundesweit einheitliche Terminologie. Stellt man daher wieder angesichts des funktionalen Gleichlaufs und des systematischen Kontexts vor allem auf § 324 Abs. 3 ASVG ab, sollten eigentlich alle Einrichtungen erfasst sein, die – notabene unter der vom Bundesgesetzgeber nicht nur in dieser Bestimmung, sondern im ganzen einschlägigen (und nun auch §§ 330a und 330b ASVG einschließenden) Abschnitt – unter dem Begriff 'Sozialhilfe' zusammengefasst sind.' Daraus folge, dass 'Einrichtungen zur stationären Pflege von Menschen mit Behinderungen ebenfalls erfasst sein müssen, auch wenn sich die entsprechenden Regelungen im betreffenden Land nicht im dortigen Sozialhilfegesetz finden'.

Stationäre Einrichtungen, die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderung dienen, sind daher ebenfalls von den Bestimmungen über das Verbot des Pflegeregresses umfasst (so auch das Landesverwaltungsgericht Tirol in der Entscheidung LVwG-2018/41/0196-4 vom 13. März 2018).

III. Zur zeitlichen Dimension

1. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 konnten die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Vermögensregress bei stationärer Unterbringung unverändert zur Anwendung gelangen.

Der Beschwerdeführer bringt sinngemäß vor, das Verwaltungsgericht hätte in seinem Erkenntnis vom 30. Oktober 2017 die aufgrund des am 1. August 2017 kundgemachten Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes mit 1. Jänner 2018, während der Dauer der bis 31. Jänner 2019 bewilligten Rehabilationsmaßnahme, eintretende Änderung der Rechtslage berücksichtigen müssen.

Zufolge dem vom Landesverwaltungsgericht Tirol bestätigten und somit zu einem Teil des Erkenntnisses gewordenen Bescheid ist der auferlegte Beitrag erst spätestens am 31. Jänner 2019 zu bezahlen.

- 2.1. Der zeitliche Geltungsbereich des 'Verbots des Pflegeregresses' wird durch die Inkrafttretensbestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG festgelegt. Seine genauen Grenzen werden in der Literatur unterschiedlich gesehen. Nach Pfeil (ÖZPR 2017, 184 [185]) bleibt die Neuregelung ohne Auswirkungen, wenn 'diese Geltendmachung [der Ersatzforderung vor dem 1. Jänner 2018] bereits erfolgt ist und die Ersatzpflicht schon rechtskräftig festgestellt wurde oder dafür ein anderer exekutionsfähiger Titel (wie insbesondere ein Vergleich mit dem/der Ersatzpflichtigen) besteht'. Nach Müllner (Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, JRP 2017, 182 [hier: 191]) verbietet die Verfassung die Geltendmachung neuer Ersatzansprüche, nicht aber die Vollstreckung bereits festgesetzter. Nach Fucik/Mondel (Abschaffung des 'Pflegeregresses' und Zivilverfahren, iFamZ 2017, 382 [385 f]) hingegen bezweckt die Einstellungsanordnung des § 707a Abs. 2 ASVG 'die möglichst umfassende auch rückwirkende verfahrensrechtliche Folge der nunmehrigen Unzulässigkeit der Geltendmachung von Pflegekostenrückersatz'.
- 2.2. Nach § 707a Abs. 2 ASVG sind mit 1. Jänner 2018 noch als laufend zu beurteilende Verfahren einzustellen. In den Gesetzesmaterialien wird dazu ausgeführt, dass ab dem Inkrafttreten sowohl gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren einzustellen sind und dass keine neuen Rückersatzverpflichtungen auferlegt werden dürfen.

Aus der in § 707a Abs. 2 ASVG getroffenen Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, vom Gebot der Einstellung und damit überhaupt vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst werden. Das Verfahren zu E 4347/2017 wurde bereits mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2017, zugestellt am 7. November 2017, abgeschlossen; der Begriff 'laufend' ist in Bezug auf Verfahren als mit 'anhängig' gleichbedeutend und als Gegenbegriff zu '(rechtskräftig) abgeschlossen' anzusehen (vgl. zur Erlassung von Bescheiden und Erkenntnissen bzw. Beschlüssen etwa Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ [2015], 112 ff. mwN). Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ändert nichts daran,

dass das Verfahren (bis zu einem allfälligen aufhebenden Erkenntnis, vgl. VfSlg. 15.699/1999) nicht als ein (am 1. Jänner 2018) noch laufendes Verfahren anzusehen ist (vgl. zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0013).

- 2.3. Die unter Punkt 2.2. angestellten Überlegungen sind gleichermaßen auf jene Fälle übertragbar, in denen die jeweils anwendbare einfachgesetzliche Grundlage eine Leistungsvorschreibung für eine Pflegeleistung über den 31. Dezember 2017 hinaus vorsieht. Denn auch in diesen Fällen sehen die §§ 330a und 707a Abs. 2 ASVG keine abweichende Handhabung (vgl. etwa § 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013) vor.
- 3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist in Beschwerdeverfahren gemäß Art. 144 B-VG von jener Rechtslage auszugehen, die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides – jetzt: Erkenntnisses – bestanden hat, es sei denn, die Rechtslage wird rückwirkend auf einen vor Erlassung des Bescheides liegenden Zeitpunkt geändert (VfSlg. 17.066/2003 mwH, 17.390/2004 mwH, 17.330/2006 mwH, uva.). Eine solche Rückwirkung liegt aber nach dem Vorgesagten nicht vor. Das Verwaltungsgericht Tirol hatte §§ 330a und 707a Abs. 2 ASVG außer Acht zu lassen." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

II. Rechtslage

1. Die §§ 20 und 20a TRG, StF LGBI. 58/1983 idF LGBI. 116/2015, lauten wie folgt:

19

"§ 20 Kostenbeitrag

- (1) Der Behinderte hat entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, die gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht dem Land zu den Kosten
- a) der Heilbehandlung,
- b) der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie),
- c) der Hilfe zur beruflichen Eingliederung nach § 9 Abs. 1 lit. b und c einen Beitrag zu leisten. Als gesetzlich unterhaltspflichtige Personen im Sinne dieses Gesetzes gelten der Ehegatte oder eingetragene Partner (frühere Ehegatte oder frühere eingetragene Partner) sowie die im ersten Grad Verwandten (Wahlverwandten) des Behinderten.
- (2) Würde das Ausmaß des Kostenbeitrages die Kosten der Rehabilitationsmaßnahme erreichen, so darf diese nicht gewährt werden.
- (3) Von der Einhebung eines Kostenbeitrages kann insoweit abgesehen werden, als dessen Einhebung den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahme gefährden oder dem Ziel der Rehabilitationsmaßnahme widersprechen würde.
- auf den Nachlass des Behinderten über.

§ 20a

Anerkennung von Pflegegeld

Werden dem Behinderten Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBI. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 12/2015, oder dem Pflegegeld gleichartige Leistungen nach ausländischen Vorschriften gewährt, so sind diese Leistungen insoweit als Beitrag des Behinderten zu den Kosten der Rehabilitationsmaßnahme heranzuziehen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie die Rehabilitationsmaßnahmen abdecken. Dem Behinderten hat jedoch jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

2. Die Kostenbeitragsrichtlinie, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19. Mai 2015, kundgemacht auf der Homepage des Landes Tirol (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Kostenbeitrag_Richtlinie.pdf), lautet (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"Richtlinie des Landes Tirol für Kostenbeiträge für ambulante und stationäre Leistungen der Behindertenhilfe

Abteilung Soziales

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19. Mai 2015

Allgemeines

Aufgrund des § 20 Tiroler Rehabilitationsgesetz (TRG) hat ein Mensch mit Behinderung oder dessen Unterhaltspflichtiger zu den Kosten einer Heilbehandlung, der Versorgung mit Hilfsmitteln und der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie der Hilfe zur beruflichen Eingliederung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.

§ 8 TRG regelt gesondert die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung. Für die Unterbringung in Heimen (Tagesheime und Internate) ist ein Kostenbeitrag des Menschen mit Behinderung oder dessen Unterhaltspflichtigen vorgesehen. Dieser Kostenbeitrag ist in der Heimbeitragsverordnung festgesetzt und unabhängig vom Einkommen.

Zusätzlich zu den §§ 8 und 20 ist gemäß § 20a TRG ein Kostenbeitrag aus Pflegegeld zu leisten, insoweit mit der Rehabilitationsmaßnahme ein Pflegeaufwand verbunden ist. Dies ist bei stationären Leistungen im Schulbereich und der Erwachsenenbetreuung (Tages- und Wohnbetreuung) regelmäßig der Fall.

Im Interesse der Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges und der Gleichbehandlung der betroffenen Personen im Bereich stationärer Leistungen (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Tagesbetreuung und Wohnbetreuung) wurde diese Richtlinie ausgearbeitet.

20

Für den Kostenbeitrag werden sowohl die Einkünfte des Menschen mit Behinderung einschließlich der Unterhalts- und Schadenersatzansprüche (ausgenommen Opferentschädigungen) als auch zweckgebundene staatliche Leistungen (Pflegegeld) herangezogen. Bei der Berechnung wird einerseits der Umfang der vom Land Tirol erbrachten Leistung berücksichtigt und der Umstand, inwieweit dem Betroffenen noch weitere Kosten zur Abdeckung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse erwachsen. Andererseits wird auf das Bestehen von Unterhaltspflichten, das Verbleiben eines Existenzminimums und eines Anteils von 20 % des Pflegegeldes der Stufe 3 Bedacht genommen. Als Hilfsmittel zur Berechnung dient der Kostenbeitragsrechner.

Für den Kostenbeitrag zur dauernden Unterbringung in einem Wohnheim wird darüberhinaus das Vermögen des Menschen mit Behinderung herangezogen (Sparbücher, Anlagen, Liegenschaften,....). Der Kostenbeitrag aus Vermögen wird gesondert berechnet.

§ 1 Arten des Kostenbeitrags

Die Kostenbeitragsvorschreibungen gliedern sich in Kostenbeiträge aus

- a) dem Pflegegeld
- b) dem Einkommen
- c) dem Kindesunterhalt
- d) dem Ehegattenunterhalt
- e) dem Vermögen (nur bei Wohnheimklienten)

§ 2 Grundsätze für die Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Wird neben einer Tagesbetreuung auch eine Wohnbetreuung (Wohnstruktur oder Wohngemeinschaft) in Anspruch genommen, ist nur der Kostenbeitrag für die Wohnbetreuung vorzuschreiben.
- (2) Sofern neben stationären Leistungen auch mobile Leistungen nach § 14 TRG in Anspruch genommen werden, entfällt ab Inanspruchnahme der stationären Leistung der Selbstbehalt für die mobile Leistung.
- (3) Etwaige Kostenbeiträge für Therapien sind vom Kostenbeitrag für die stationäre Leistung in Abzug zu bringen, wenn die Therapie nicht im Tagsatz der stationären Einrichtung enthalten ist.
- (4) Eine Vorschreibung hat primär aus dem eigenen Einkommen des Menschen mit Behinderung zu erfolgen, wobei Taschengeld (z.B. für Tätigkeiten in der Beschäftigungstherapie) oder Ausbildungsgeld (z.B. im Rahmen der Berufsvorbereitung) nicht als Einkommen gewertet werden.
- (5) Alimente sind als eigenes Einkommen zu werten. Bezieht ein unterhaltsberechtigter Mensch mit Behinderung von einem Elternteil Alimente und vom anderen Elternteil Naturalunterhalt, z.B. durch Wohnen im gemeinsamen Haushalt, ist der Kostenbeitrag nur aus der Alimente zu berechnen.
- (6) Wenn der Mensch mit Behinderung kein eigenes Einkommen bezieht, ist der ihm gegenüber Unterhaltspflichtige mit Bescheid zu verpflichten, einen Kostenbeitrag aus dem laufenden Unterhalt zu leisten.
- (7) Der laufende Kostenbeitrag wird mit dem Bescheid, mit dem die Leistung zuerkannt wird, für den gesamten Leistungszeitraum als monatlich zu leistender Betrag vorgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt taggenau auf Grund der vom Leistungserbringer gelegten Rechnung, aus der die Anwesenheitstage hervor-

gehen. Bei einer Überzahlung werden die entsprechenden Beträge an den Zahlungspflichtigen zurückgezahlt.

- (8) Kostenbeiträge aus Vermögen (§ 8) werden als einmaliger Kostenbeitrag jeweils für den Zeitraum, für den die aktuelle Rehabilitationsmaßnahme gewährt wird (Leistungszeitraum), vorgeschrieben.
- (9) Bei Kostenbeitrag aus Einkommen oder Unterhalt bleiben das 13. und 14. Monatsgehalt außer Ansatz.

§ 3 Kostenbeitrag aus Pflegegeld

Bei der Kostenbeitragsberechnung aus dem Pflegegeld wird der entsprechende Prozentsatz – je nach Leistung (vgl. § 7) – berechnet. Es wird berücksichtigt, dass gemäß § 20a TRG ein Betrag von 20% des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben hat.

§ 4 Kostenbeitrag aus Einkommen

- (1) Bei der Kostenbeitragsberechnung aus dem Einkommen des Menschen mit Behinderung wird der entsprechende Prozentsatz je nach Leistung (vgl. § 7) berechnet.
- (2) Bei der Leistung 'Wohngemeinschaften' sowie 'Tagesbetreuung Psychiatrie' (PATH) und 'Beschäftigungsinitiative' (PABI) hat das Existenzminimum (ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende Personen) zu verbleiben, welches sich je unterhaltsberechtigter Person gemäß § 291a Exekutionsordnung um 20% erhöht.
- (3) Trifft den Menschen mit Behinderung, der eine Tages- oder Wohnstruktur besucht, eine Unterhaltsverpflichtung, ist diese vor Berechnung des Kostenbeitrags vom Einkommen abzuziehen.
- (4) Das Einkommen des Menschen mit Behinderung aus der Tätigkeit in einer Beschäftigungstherapie ('Taschengeld') oder aus der Ausbildung (BABV) wird nicht herangezogen.

§ 5 Kostenbeitrag aus Unterhaltsansprüchen

- (1) Bei der Kostenbeitragsberechnung aus der Unterhaltsverpflichtung (Kindesunterhalt) ist nach den zivilrechtlich anerkannten Regeln der Prozentwertmethode vorzugehen. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich zum einen aus dem Alter des unterhaltsberechtigten Maßnahmenempfängers, zum anderen aus der Anzahl der weiteren Unterhaltsberechtigten und deren Alter sowie dem Einkommen des Ehepartners des Unterhaltsverpflichteten (1/9 Methode). Zudem ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 291b Exekutionsordnung 75% des Existenzminimums (je nach Anzahl der Unterhaltsberechtigten) jedenfalls dem Unterhaltsverpflichteten verbleibt.
- (2) Bei Bestehen einer sehr hohen Unterhaltsverpflichtung ist der zweieinhalbfache Regelbedarf als Luxusgrenze zu beachten.

§ 6 Kostenbeitrag aus Ehegattenunterhalt

Die Kostenbeitragsberechnung aus der Ehegattenunterhaltsverpflichtung richtet sich nach zivilrechtlich anerkannten Berechnungsmethoden. Der Ehegattenunterhalt wird jedoch nur dann zum Kostenbeitrag herangezogen, wenn der Mensch mit Behinderung kein Einkommen hat.

§ 7 Beitragssätze

A) Bei der Inanspruchnahme einer Halbtagesstruktur (wenn keine Wohnstruktur beansprucht wird) gelten folgende Beitragsprozente:

aus Pflegegeld: 15%aus Einkommen: 15%aus Unterhalt: 1/6

B) Bei der Inanspruchnahme einer Tagesstruktur (wenn keine Wohnstruktur beansprucht wird) gelten folgende Beitragsprozente:

aus Pflegegeld: 25%aus Einkommen: 30%aus Unterhalt: 1/3

C) Bei der Inanspruchnahme einer Wohnstruktur gelten folgende Beitragsprozente:

aus Pflegegeld: 80%aus Einkommen: 80%aus Unterhalt: 2/3

- D) Bei der Inanspruchnahme von Schule extern ganztägig gelten folgende Beitragsprozente:
- aus Pflegegeld: 25%
- aus Einkommen/Unterhalt: Heimbeitragsverordnung
- E) Bei der Inanspruchnahme von Schule extern halbtägig gelten folgende Beitragsprozente:
- aus Pflegegeld: 15%
- aus Einkommen/Unterhalt: Heimbeitragsverordnung
- F) Bei der Inanspruchnahme von Schule intern (Internat) gelten folgende Beitragsprozente:
- aus Pflegegeld: 70%
- aus Einkommen/Unterhalt: Heimbeitragsverordnung
- G) Bei der Inanspruchnahme einer Wohngemeinschaft gelten folgende Beitragsprozente:
- aus Pflegegeld: 30%
- aus Einkommen: 40% ab Existenzminimum
- aus Unterhalt: 1/3
- H) Bei der Inanspruchnahme einer Tagesstruktur Psychiatrie/Beschäftigungsinitiative gelten folgende Beitragsprozente:
- aus Pflegegeld: 15%
- aus Einkommen: 40% ab Existenzminimum
- aus Unterhalt: 1/3

§ 8 Kostenbeitrag aus Vermögen

- (1) Ein Kostenbeitrag aus Vermögen des Menschen mit Behinderung (§ 1 Abs 8) darf nur vorgeschrieben werden, wenn dieser in einem Wohnheim untergebracht ist und dort vollständig verpflegt wird. Der Kostenbeitrag aus Vermögen darf die Kosten der Rehabilitationsmaßnahme abzüglich des laufenden Kostenbeitrages nicht übersteigen (vgl § 20 Abs 2 TRG).
- (2) Dem Menschen mit Behinderung hat jedenfalls ein Betrag von € 10.000,-- zur Deckung sonstiger persönlicher Bedürfnisse (Schonvermögen) zu verbleiben.
- (2a) Von der verpflichtenden Vermögensverwertung sind Geldbeträge, die einer Person als Entschädigungszahlung der Opferanlaufstelle des Landes Tirol, der Klasnic-Kommission oder eines Gerichtes im Falle eines Missbrauches zugesprochen wurden, ausgenommen.
- (3) Der Kostenbeitrag aus Vermögen ist gleichzeitig mit dem Kostenbeitrag aus anderen Einkünften (§§ 3 bis 6) als einmalige Zahlung für jenen Zeitraum, für den die aktuelle Rehabilitationsmaßnahme gewährt wird (Leistungszeitraum), vorzuschreiben. Die Fälligkeit des Kostenbeitrages ist im Bescheid festzulegen, und zwar
- <u>a) bei ungebundenem Vermögen (z.B. Sparbücher, Girokonto, etc) mit Ablauf des</u> Leistungszeitraumes;
- b) bei gebundenem Vermögen (Wertpapiere, Lebensversicherungen, etc) mit Ablauf der Bindungsfrist der Veranlagung.
- (4) Ist der Mensch mit Behinderung Eigentümer einer Liegenschaft, so ist die Forderung aus dem Kostenbeitrag als Belastung im Grundbuch sicherzustellen.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme ist von den aufgelaufenen Kosten zunächst der monatlich geleistete Kostenbeitrag (Abs 7) abzuziehen. Auf die verbleibenden Kosten ist der Kostenbeitrag aus Vermögen anzurechnen (§ 20 Abs 2 TRG). Übersteigt der vorgeschriebene Kostenbeitrag aus Vermögen die Restkosten der Rehabilitationsmaßnahme nach Abzug der geleisteten laufenden Kostenbeiträge, ist der Überling an den Menschen mit Behinderung oder dessen Nachlass zurückzuerstatten.

§ 9

Sämtliche Kostenbeiträge ausgenommen jene nach der Heimbeitragsverordnung sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Richtlinie ist nach Vorliegen eines Regierungsbeschlusses auf der Internet-Seite des Landes Tirol zu veröffentlichen. Sie ist auf alle künftigen und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie anhängigen Verfahren anzuwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

3. Die §§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBI. 125/2013 idF LGBI. 26/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

21

22

23

"§ 2

Verlautbarungen im Landesgesetzblatt

(1) Im Landesgesetzblatt sind zu verlautbaren:

[...]

f) die Verordnungen der Landesregierung, sofern nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist und soweit im § 5 Abs. 1 lit. a nichts anderes bestimmt ist,

[...]

§ 5

Verlautbarungen im Bote für Tirol

- (1) Im Bote für Tirol sind zu verlautbaren:
- a) die Verordnungen der Landesregierung, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereiches oder wegen des beschränkten Personenkreises, an den sie gerichtet sind, nicht zweckmäßig ist, sofern nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist,[...]" (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

III. Bedenken des Gerichtshofes

- 1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der im Spruch genannten Bestimmungen der Kostenbeitragsrichtlinie entstanden.
- 2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung § 1 lit. e, § 2 Abs. 8 sowie § 8 Abs. 1, 2 und 3 Kostenbeitragsrichtlinie zumindest denkmöglich angewendet hat bzw. anzuwenden gehabt hätte und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen der Kostenbeitragsrichtlinie bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.
- 3. Der Verfassungsgerichtshof hegt das Bedenken, dass den in Rede stehenden
 Bestimmungen der Kostenbeitragsrichtlinie Verordnungscharakter zukommt und
 diese daher nicht gehörig kundgemacht wurden:

25

26

28

- 3.1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 8649/1979, 11.472/1987, 13.632/1993, 18.495/2008) ist für die Qualität als Verordnung nicht der formelle Adressatenkreis und die äußere Bezeichnung und auch nicht die Art der Verlautbarung, sondern der Inhalt des Verwaltungsaktes maßgeblich.
- 3.2. Voraussetzung für die Verordnungsqualität eines anders bezeichneten Verwaltungsaktes ist vielmehr, dass seine Formulierungen imperativ sind (dh. sich nicht in einer bloßen Wiederholung des Gesetzestextes erschöpfen), indem sie das Gesetz bindend auslegen (VfSlg. 5905/1969) und für eine allgemein bestimmte Vielzahl von Personen unmittelbar Geltung beanspruchen (vgl. VfSlg. 4759/1964, 8649/1979, 8807/1980, 9416/1982, 10.170/1984, 11.467/1987, 13.632/1993, 14.154/1995, 17.244/2004, 17.806/2006).
- 3.3. Diese Voraussetzungen dürften auf die in Prüfung gezogenen Bestimmungen der Kostenbeitragsrichtlinie zutreffen:
- 3.3.1. Diese Bestimmungen erscheinen zunächst schon deshalb als imperativ, da die Kostenbeitragsrichtlinie gemäß § 11 mit 1. Juni 2015 "in Kraft tritt" und nach § 10 auf alle künftigen sowie zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren "anzuwenden ist". Darüber hinaus erschöpfen sich § 1 lit. e, § 2 Abs. 8 sowie § 8 Abs. 1, 2 und 3 Kostenbeitragsrichtlinie nicht in der bloßen Wiederholung des Gesetzestextes; vielmehr scheinen sie das TRG verbindlich auszulegen und damit Geltung gegenüber einer Vielzahl an Personen zu beanspruchen: Während § 20 TRG – vorläufig betrachtet – lediglich vorschreibt, dass unter gewissen Umständen ein Kostenbeitrag zu leisten ist, scheint § 1 Kostenbeitragsrichtlinie, der mit "Arten des Kostenbeitrags" betitelt ist, verbindlich festzulegen, welche Mittel der Betroffenen – etwa, wie vorliegend, bei Wohnheimklienten das Vermögen (lit. e) - zur Abdeckung der Kosten herangezogen werden. Nach § 8 Abs. 1 Kostenbeitragsrichtlinie dürfte ein Kostenbeitrag aus Vermögen überdies nur jenen Wohnheimklienten vorzuschreiben sein, die dort vollständig verpflegt werden. Wann der Kostenbeitrag geleistet werden soll, ergibt sich vorderhand ebenfalls nicht aus dem TRG, sondern aus § 2 Abs. 8, wonach Kostenbeiträge aus Vermögen einmalig und jeweils für den Zeitraum vorgeschrieben werden, für den die aktuelle Rehabilitationsmaßnahme gewährt wird. Mit dieser Bestimmung scheint die Landesregierung auch eine Anordnung zu treffen, die über eine bloße Infor-

mation bzw. über einen Rechenvorgang hinausgeht (vgl. VfSlg. 18.068/2007, 18.495/2008).

29

30

32

- 3.3.2. Dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen auch die Rechtssphäre der Betroffenen verbindlich gestalten, legen insbesondere § 8 Abs. 2 und 3 nahe: Nach § 8 Abs. 2 Kostenbeitragsrichtlinie hat der betroffenen behinderten Person jedenfalls ein sogenanntes Schonvermögen von € 10.000,− zur Deckung sonstiger persönlicher Bedürfnisse zu verbleiben. § 8 Abs. 3 Kostenbeitragsrichtlinie sieht wiederum vor, dass der Kostenbeitrag aus Vermögen gleichzeitig mit dem Kostenbeitrag aus anderen Einkünften als einmalige Zahlung für jenen Zeitraum, für den die aktuelle Rehabilitationsmaßnahme gewährt wird (Leistungszeitraum), vorzuschreiben ist; die Fälligkeit des Kostenbeitrages hat der Bescheid zu bestimmen, und zwar: "a) bei ungebundenem Vermögen (z.B. Sparbücher, Girokonto, etc) mit Ablauf des Leistungszeitraumes; b) bei gebundenem Vermögen (Wertpapiere, Lebensversicherungen, etc) mit Ablauf der Bindungsfrist der Veranlagung".
- 3.3.3. Im Gesamten betrachtet, gestalten die in Rede stehenden Bestimmungen der Kostenbeitragsrichtlinie soweit ersichtlich die allgemeine Rechtslage und erwecken daher den Eindruck, dass ihnen eine materielle Außenwirkung zukommen soll. Diesen Eindruck bestätigen vorerst auch die Ausführungen unter dem Punkt "Allgemeines" der Kostenbeitragsrichtlinie, wonach diese nicht nur im "Interesse der Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges", sondern explizit auch zur "Gleichbehandlung der betroffenen Personen im Bereich stationärer Leistungen" ausgearbeitet wurde.
- 4. Der Verfassungsgerichtshof hält die in Prüfung gezogenen Bestimmungen 31 daher vorderhand für eine Rechtsverordnung der Tiroler Landesregierung.
- 5. Die vorläufig als Rechtsverordnung zu wertenden in Rede stehenden Bestimmungen der Kostenbeitragsrichtlinie scheinen nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden zu sein:

Verordnungen der Tiroler Landesregierung sind nach § 2 Abs. 1 lit. f LandesVerlautbarungsgesetz 2013, LGBl. 125/2013 idF LGBl. 26/2017, im "Landesgesetzblatt für Tirol" zu verlautbaren, sofern nicht im Gesetz eine andere Art der

34

Verlautbarung vorgeschrieben und soweit in § 5 Abs. 1 lit. a Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, nichts anderes bestimmt ist. Dass eine andere Art der Verlautbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere auf Grund des TRG, erfolgt wäre, kann – vorläufig – nicht erkannt werden. Auch eine Verlautbarung im "Bote für Tirol" nach § 5 Abs. 1 lit. a Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, kann – vorläufig – nicht erkannt werden.

IV. Ergebnis

- 1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 1 lit. e, § 2 Abs. 8 sowie § 8 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie des Landes Tirol für Kostenbeiträge für ambulante und stationäre Leistungen der Behindertenhilfe, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19. Mai 2015, kundgemacht auf der Homepage des Landes Tirol (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaftsoziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Kostenbeitrag_Richtlinie.pdf), von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.
- 2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken 35 zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein.

In dem Prüfverfahren wird auch zu erörtern sein, ob eine allfällige Aufhebung iSd Art. 139 Abs. 3 B-VG über die im konkreten Fall angewendeten bzw. anzuwendenden Bestimmungen hinaus in Betracht kommt.

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 3. Oktober 2018
Die Präsidentin:
Dr. BIERLEIN

Schriftführerin: FEIERTAG LL.M.